

VERWALTUNGSGERICHT KÖ

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

22 K 5420/18.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herm

Klägers,

· Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Rathausgasse 11 a, 53111 Bonn,

Gz.: 18 D,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Erkrather Straße 345 - 349, 40231 Düsseldorf,

Gz.: -163,

Beklagte,

hat die 22. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom

7. September 2022

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter

für Recht erkannt:

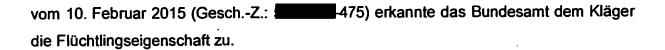
Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. Juli 2018 (Gesch.-Z.: 163) wird aufgehoben.

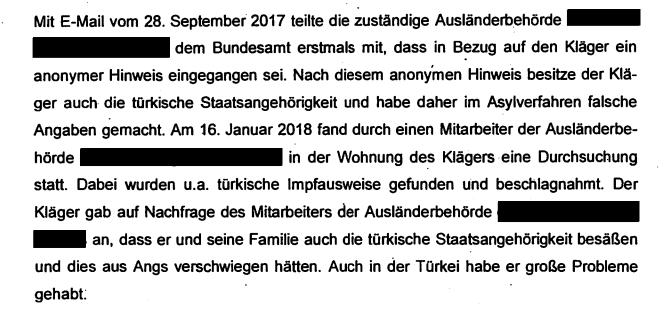
Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Beklagte.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung abwenden gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger verließ nach eigenen Angaben am 2014 zu Fuß sein Herkunftsland
und stellte am 7. Mai 2014 beim Bundesamt einen Asylantrag. Er gab an, am
1977 in der syrischen Stadt geboren worden zu sein.
Mit Schreiben vom 5. November 2014 seiner damaligen Verfahrensbevollmächtigter
ließ der Kläger dem Bundesamt mitteilen, dass er bei der Asylantragstellung falsche
Personalien angegeben habe. Nach Vorlage seines syrischen Personalausweises und
seines syrischen Reisepasses änderte das Bundesamt sowohl den Vornamen des Klä
gers (neu: wie auch das Geburtsdatum (neu: 1976). Mit Bescheid





Unter dem Datum des 5. Februar 2018 leitete das Bundesamt förmlich ein Widerrufs-/Rücknahmeverfahren ein. Mit Schreiben vom 9. April 2018 hörte das Bundesamt den Kläger hierzu an. Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 4. Juni 2018 ließ der Kläger folgendes vortragen: Er sei sich sicher, dass die Türkei wisse, dass er sich als Flüchtling in Deutschland aufhalte. Er fürchte, bei einer Abschiebung in die Türkei wegen seiner Zugehörigkeit zur kurdischen Volksgruppe und seiner politischen Aktivitäten für die Rechte der Kurden individuell verfolgt zu werden. Er sei immer in Syrien gewesen. Seine Frau sei ebenfalls Kurdin und stamme aus der Mardin in der Türkei. Nach der Heirat habe er sich in der Türkei registrieren lassen. In Syrien sei er für die YPG aktiv gewesen, auch im Rahmen militärischer Aktivitäten. In Deutschland sei er kein Mitglied einer kurdischen Partei. Er sei aber exilpolitisch aktiv und auf Demonstrationen gewesen. Auch sei er psychisch krank. Dem Schreiben waren verschiedene Unterlagen beigefügt, u.a. Fotos sowie ein fachärztliches Attest vom 29. Mai 2018. Unter dem 11. Juli 2018 trug der Kläger gegenüber dem Bundesamt ergänzend vor: Er habe bis 2014 in Al-Hasaka gelebt. 2011 habe dort der Bürgerkrieg begonnen. Die YPG habe entschieden, dass alle Kurden zur Waffe greifen sollten, um ihre Dörfer gegen das Regime und gegen al-Nusra zu verteidigen. Er habe sich - wegen seiner Familie und weil er grundsätzlich gegen Krieg sei - geweigert, von der YPG zum Krieg eingezogen zu werden. Daher sei er mit einigen anderen Männern in die Türkei geflüchtet. An der

Grenze sei einer dieser Männer getötet und drei weitere verletzt worden. Die verletzten Personen seien verhaftet worden. Sie hätten seinen Namen genannt, woraufhin er nun vom türkischen Regime gesucht werde. Daraufhin habe er entschieden, weiter nach Deutschland zu flüchten.

Mit Bescheid vom 20. Juli 2018 (Gesch.-Z.: The state of 163), am 27. Juli 2018 als Einschreiben zur Post gegeben, nahm das Bundesamt die mit Bescheid vom 10. Februar 2015 zum Geschäftszeichen —475 zuerkannte Flüchtlingseigenschaft zurück (Ziffer 1). Es erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Ziffer 2) und stellte in Satz 1 der Ziffer 3 fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen. In Satz 2 der Ziffer 3 verfügte das Bundesamt, dass der Kläger nicht nach Syrien abgeschoben werden darf. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus: Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sei zurückzunehmen gewesen, weil der Kläger im Anerkennungsverfahren wahrheitswidrig angegeben habe, dass er neben der syrischen Staatsangehörigkeit keine weitere Staatsangehörigkeit besitze. Damit habe er verschwiegen, dass er die türkische Staatsangehörigkeit besitze. Im Rahmen des Asylverfahrens seien die Länder der Staatsangehörigkeit entscheidend, weil die Prüfung, ob Verfolgung drohe, in Bezug auf sämtliche Herkunftsländer stattfinden müsse. Im vorliegenden Fall hätte daher eigentlich auch geprüft werden müssen, ob dem Kläger in der Türkei Verfolgung drohe. Dies sei im Ergebnis aber nicht der Fall. Die Zugehörigkeit des Klägers zur Volksgruppe der Kurden könne ein Absehen von der Rücknahme der Flüchtlingseigenschaft nicht rechtfertigen. Insoweit sei nicht von einer Gruppenverfolgung auszugehen. Es sei auch nichts dafür ersichtlich, dass der Kläger aufgrund seiner Volkszugehörigkeit nicht in der Lage wäre, seine wirtschaftliche Existenzgrundlage zu sichem. Dem Mitarbeiter der Ausländerbehörde habe der Kläger während der Durchsuchung mitgeteilt, dass er in der Türkei als Vermieter gearbeitet habe. Der Kläger habe also bereits in der Vergangenheit in der Türkei gearbeitet. Da seine Ehefrau in Mardin/Türkei geboren worden sei, sei ferner anzunehmen, dass noch familiäre Bindungen dort bestünden. Auch die Auseinandersetzungen des türkischen Staates mit der PKK und anderen kurdischen Organisationen änderten an dieser Einschätzung grundsätzlich nichts. Gleiches gelte für die Teilnahme des Klägers an prokurdischen Demonstrationen in Deutschland. Dabei sei er nicht exponiert in Erscheinung getreten. Vielmehr habe er an den Demonstrationen lediglich teilgenommen. Dies gelte für eine Vielzahl anderer kurdischer Personen. Ein besonderes Interesse der türkischen Behör-

den an der Person des Klägers sei auch sonst nicht ersichtlich. Der Vortrag des Klägers, dass er für die YPG aktiv gewesen sei und dass er fürchte, aufgrund dessen Verfolgung durch den türkischen Staat ausgesetzt zu sein, sei widersprüchlich und daher nicht glaubhaft. Zunächst habe der Kläger vorgetragen, auch militärisch für die YPG tätig gewesen zu sein. Auf Nachfrage habe er den Vortrag jedoch erheblich relativiert und nur noch davon berichtet, dass er habe Wache halten müssen. Die Teilnahme am Krieg habe er abgelehnt und sei geflohen. Schließlich werde die Glaubwürdigkeit des Klägers dadurch erheblich erschüttert, dass er im Rahmen des Anerkennungsverfahrens seine türkische Staatsangehörigkeit bewusst verschwiegen habe. Hätte er aufgrund der von ihm behaupteten Festnahme Dritter eine Verfolgung durch den türkischen Staat tatsächlich befürchten müssen, hätte es ich jedoch geradezu aufgedrängt, dass er dies unter Offenlegung seiner weiteren Staatsangehörigkeit auch im Anerkennungsverfahren vorbringt. Soweit die Rücknahmeentscheidung im Ermessen des Bundesamts stehe, sei zu berücksichtigen, dass der Kläger im Anerkennungsverfahren wesentliche Tatsachen bewusst verschwiegen habe. Er habe daher nicht auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vertrauen dürfen. Zwar verfüge der Kläger im Bundesgebiet über familiäre Bindungen. In Anbetracht der Gesamtumstände des Einzelfalls überwiege jedoch das öffentliche Interesse an einer Rücknahme der Flüchtlingseigenschaft. Gründe, welche die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus oder die Feststellung von Abschiebungsverboten rechtfertigen könnten, seien nicht ersichtlich. Insbesondere führe die vorgetragene psychische Erkrankung nicht zu einem Abschiebungsverbot. Insoweit genüge schon das vorgelegte ärztliche Attest nicht den gesetzlichen Vorgaben. Ungeachtet dessen sei aber die medizinische Versorgung in der Türkei grundsätzlich gewährleistet. Auch psychische Erkrankungen wie etwa eine depressive Störung mit Suizidgefahr seien in der Türkei behandelbar.

Der Kläger beantragte am 16. Mai 2019 beim türkischen Generalkonsulat in Köln die Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit. Mit Beschluss des türkischen Innenministeriums vom 8. Juni 2021 genehmigte dieses die Entlassung des Klägers aus der türkischen Staatsangehörigkeit. Die Urkunde wurde dem Kläger am 6. Juli 2021 -ausgehändigt.

Der Kläger hat bereits am 1. August 2018 Klage erhoben.

Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus: Ihm drohe wegen seiner Aktivitäten für die YPG, wegen seiner regionalen Herkunft aus einer von der YPG kontrollierten Region (al-Hasaka) und wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit Verfolgung durch den türkischen Staat. Nach der Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit besitze er im entscheidungserheblichen Zeitpunkt ausschließlich die syrische Staatsangehörigkeit, weshalb der angefochtene Rücknahmebescheid von falschen Voraussetzungen ausgehe. Es bestehe auch keine Rechtspflicht, eine zweite Staatsangehörigkeit zu erwerben.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. Juli 2018 (Gesch.-Z.:

hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung der Ziffern 2 und 3 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. Juli 2018 (Gesch.-Z.: 163) zu verpflichten, ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

sowie weiter hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung von Satz 1 der Ziffer 3 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. Juli 2018 (Gesch.-Z.: 163) zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote hinsichtlich der Türkei vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte tritt der Klage entgegen. Der Kläger habe seine Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit aus asyltaktischen Gründen betrieben. Auf diesem Weg habe er den Flüchtlingsstatus behalten wollen. Die aktuelle Situation, wonach er nur noch die syrische Staatsangehörigkeit besitze, habe der Kläger selbst sowie in rechtsmissbräuchlicher Absicht herbeigeführt. Er sei auch weiterhin auf die Inanspruchnahme des Schutzes der Türkei zu verweisen. Ihm stehe die Möglichkeit offen, die türkische Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens und der Verfahren 22 K 2875/22.A und 22 K 2955/22.A sowie der in allen vorgenannten Verfahren beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Über die Klage konnte entschieden werden, obwohl kein(e) Vertreter(in) für die Beklagte in der mündlichen Verhandlung am 7. September 2022 erschienen ist, weil die Beklagte am 25. August 2022 ordnungsgemäß geladen und auf diese Folge hingewiesen wurde, § 102 Abs. 2 VwGO.

Die zulässige Klage ist mit ihrem Hauptantrag begründet.

Rechtsgrundlage des angefochtenen Bescheids ist § 73 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Satz 1 AsylG. Danach ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zurückzunehmen, wenn sie infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist und dem Ausländer auch aus anderen Gründen die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden könnte. Zwar hat der Kläger wesentliche Tatsachen, nämlich die seinerzeit bestehende türkische Staatsangehörigkeit, verschwiegen. Dem Kläger könnte aber aus anderen Gründen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden. Abzustellen ist dabei wegen § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG auf den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung. Damit weicht diese Norm von dem Grundsatz ab, dass bei Anfechtungsklagen auf den Zeitpunkt der letzten

Behördenentscheidung abzustellen ist, sofern sich aus dem materiellen Recht nichts anderes ergibt.

Vgl. hierzu Seeger, in: BeckOK Ausländerrecht, Kluth/Heusch, 34. Edition (Stand: 01.07.2022), AsylG § 77 Rn. 4.

Hiervon ausgehend stünde dem Kläger heute in Bezug auf die Türkei ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 AsylG zu.

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBI. 1953 II S. 559, 560 – Genfer Flüchtlingskonvention), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslands befindet.

Im Einzelnen sind definiert die Verfolgungshandlungen in § 3a AsylG, die Verfolgungsgründe in § 3b AsylG und die Akteure, von denen eine Verfolgung ausgehen kann bzw. die Schutz bieten können, in den §§ 3c, 3d AsylG. Einem Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG, der nicht den Ausschlusstatbeständen nach § 3 Abs. 2 AsylG oder nach § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG unterfällt oder der den in § 3 Abs. 3 AsylG bezeichneten anderweitigen Schutzumfang genießt, wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt (§ 3 Abs. 4 AsylG). Als Verfolgung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). Zwischen den Verfolgungsgründen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG i. V. m. § 3b AsylG) und den Verfolgungshandlungen - den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen, § 3a AsylG – muss für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG).

Eine Verfolgung i. S. d. § 3 AsylG kann nach § 3c Nr. 3 AsylG auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder ihn beherrschende Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten.

Für die Beurteilung der Frage, ob die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist, gilt einheitlich der Prognosemaßstab der tatsächlichen Gefahr ("real risk"), der demjenigen der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entspricht.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 – 10 C 25/10 –, juris, Rn. 22; BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23/12 –, juris, Rn. 32; BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 – 1 C 37/18 –, juris, Rn. 13.

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann.

Vgl. zum Ganzen BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23/12 –, juris, Rn. 32; BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 – 1 C 37/18 –, juris, Rn. 13.

Maßgebend ist damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit; sie bildet das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung anzulegen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr "beachtlich" ist.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 – 1 C 37/18 –, juris, Rn. 13.

Wer bereits Verfolgung bzw. einen ernsthaften Schaden erlitten hat, für den besteht die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden (Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtli-

nie). Diese Vermutung kann aber wiederlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritís eines solchen Schadens entkräften.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5.09 –, juris, Rn. 23; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 – 1 C 37/18 –, juris, Rn. 14.

Es ist Sache des Asylbewerbers, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm in seinem Heimatland politische Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissenstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 3. August 1990 – 9 B 45.90 –, juns, Rn. 2; OVG NRW, Urteil vom 14. Februar 2014 – 1 A 1139/13.A –, juris, Rn. 35.

Gemessen an diesen Grundsätzen ist der Einzelrichter zu der Überzeugung gelangt, dass dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung in der Türkei droht. Zwar resultiert eine Verfolgungsgefahr nicht bereits daraus, dass der Kläger Kurde ist, denn eine Gruppenverfolgung von Kurden ist nicht anzunehmen. Zwar ist es in der Türkei seit der Aufkündigung des Dialogs zwischen Regierung und PKK sowie der Beendigung des Waffenstillstands im Sommer 2015 wieder häufiger zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen türkischen Sicherheitskräften und der PKK in grenznahen Regionen sowie wiederholt zu terroristischen Anschlägen, die auch der PKK zugeschrieben wurden, gekommen, wodurch sich die Lage in den kurdischen Provinzen erheblich verschlechtert hat. Auch ist seit dem Putschversuch am 15. Juli 2016 und im Zusammenhang mit den seitdem durchgeführten sog. "Säuberungsaktionen" die Einhaltung rechtsstaatlicher Mindeststandards bei der Verfolgung vermeintlicher Staatsgegner durchgreifenden Zweifeln ausgesetzt.

Vgl. zur aktuellen Entwicklung Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 28. Juli 2022 (Stand: Juni 2022; im Folgenden: AA Lagebericht 2022), S. 4; insgesamt auch VG Lüneburg, Urteil vom 23. Mai 2019 – 4 A 92/19 –, juris, S. 12 f.; VG Augsburg, Urteil vom 19. November 2019 – Au 6 K 17.34205 –, juris, Rn. 30 ff., insb. 32 ff.; VG Augsburg, Urteil vom 30. April 2019 – Au 6 K 17.33876 –, juris, Rn. 33 ff., insb. 35 ff.; VG Augsburg, Urteil vom 14. Januar 2019 – Au 6 K 17.33838 –, juris, Rn. 19 ff. m. w. N.

Die verschärfte Lage in der Türkei reicht aber für die Annahme, dass nunmehr Kurden allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder ihrer Asylantragstellung im Ausland in der Gefahr sind, bei einer Rückkehr in die Türkei Opfer asylerheblicher Rechtsgutsverletzungen zu werden, nicht aus. Insbesondere ist nach den zur Verfügung stehenden Erkenntnissen eine Verschärfung oder Verschlechterung der Behandlung zurückkehrender Kurden bei der Einreise seit Sommer 2015 nicht festzustellen. Ebenso ist unter Auswertung der Berichterstattung zum Putschversuch vielmehr davon auszugehen, dass die sog. "Säuberungsaktionen" gegen Beamte, Richter, Militärangehörige, Journalisten und Oppositionspolitiker auf tatsächliche oder vermeintliche Kritiker der Regierung, vor allem tatsächliche oder vermeintliche Anhänger der Gülen-Bewegung und der PKK, in verschiedensten staatlichen und gesellschaftlichen Bereichen zielen. Danach besteht eine verfolgungsrelevante Rückkehrgefährdung (weiterhin) insbesondere bei Personen, die in das Visier der türkischen Sicherheitsbehörden geraten, weil sie dort als tatsächliche oder potentielle Unterstützer etwa der PKK oder anderer als terroristisch eingestufter Organisationen angesehen werden.

Vgl. Sächsisches OVG, Beschluss vom 9. April 2019 – 3 A 358/19.A –, juris, Rn. 13; BayVGH, Beschluss vom 10. Februar 2020 – 24 ZB 20.30271 –, juris, Rn. 6 m. w. N.; BayVGH, Beschluss vom 26. Oktober 2018 – 9 ZB 18.32678 –, juris, Rn. 9 m. w. N.; VG Lüneburg, Urteil vom 23. Mai 2019 – 4 A 92/19 –, juris, S. 12; VG Augsburg, Urteil vom 27. August 2019 – Au 6 K 17.34088 –, juris, Rn. 32; VG Berlin, Urteil vom 27. August 2019 – 36 K 1006.17 A –, juris, Rn. 19 f. m. w. N.; VG Aachen, Beschluss vom 21. Januar 2020 – 6 L 1332/19.A –, juris, Rn. 46 ff. m. w. N.

Unabhängig davon steht Kurden in der Westtürkei trotz der auch dort problematischen Sicherheitslage und der schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen eine inländische Fluchtalternative offen.

Vgl. Sächs. OVG, Urteil vom 7. April 2016 – 3 A 557/13.A – juris, Rn. 31 m. w. N.; BayVGH, Beschluss vom 10. Februar 2020 – 24 ZB 20.30271 –, juris, Rn. 7 m. w. N.

Sie können den Wohnort innerhalb des Landes wechseln und so insbesondere in Ballungsräumen in der Westtürkei eine in der Südosttürkei auf Grund der gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen türkischen Sicherheitskräften und PKK höhere Gefährdung verringern. Keine Ausweichmöglichkeiten hingegen bestehen, soweit eine Person Ziel behördlicher oder justizieller Maßnahmen wird, da die türkischen Sicherheitskräfte auf das gesamte Staatsgebiet Zugriff haben.

Vgl. AA Lagebericht 2022, S. 15.

Dies gilt grundsätzlich auch für den nicht ortsgebundenen Kläger.

Dem Kläger droht allerdings mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit individuell als syrischer Kriegsflüchtling mit kurdischer Volkszugehörigkeit, der im syrischen Bürgerkrieg auf Seiten der kurdischen "Selbstverteidigungseinheiten" (Yekîneyên Parastina Gel – YPG) gestanden hatte, sowie wegen weiterer Besonderheiten des hier zu entscheidenden konkreten Einzelfalls eine Verfolgung wegen Unterstützung bzw. Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung.

Die türkische Regierung sieht die Sicherheit des Staates unter anderem durch – aus ihrer Sicht – mit der PKK verbundene Organisationen wie etwa der kurdischen Miliz YPG in Syrien gefährdet.

Vgl. AA Lagebericht 2022, S. 4.

Eine verfolgungsrelevante Rückkehrgefährdung besteht nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen bei Personen, bei denen Besonderheiten vorliegen, etwa weil sie in das Fahndungsregister eingetragen sind, gegen sie ein Ermittlungs- oder Strafverfah-

ren anhängig ist oder die sich in besonders exponierter Weise exilpolitisch betätigt haben und deshalb in das Visier der türkischen Sicherheitsbehörden geraten sind, weil sie als potentielle Unterstützer etwa der PKK oder anderer terroristischer Organisationen angesehen werden.

Vgl. Sächs. OVG, Urteil vom 7. April 2016 – 3 A 557/13.A –, juris, Rn. 34; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 17. Mai 2016 – 3 L 177/15 –, juris, Rn. 18, jeweils m. w. N.; auch VG Aachen, Urteil vom 6. Februar 2018 – 6 K 2376/17.A –, juris, Rn. 38 ff.

Gemessen hieran ist der Einzelrichter auf Grundlage der Angaben des Klägers im Rahmen der Befragung beim Bundesamt, dem Vorbringen im gerichtlichen Verfahren und insbesondere auch der umfassenden informatorischen Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung zu der Überzeugung gelangt, dass dem Kläger in Anbetracht der vorliegenden Einzelfallumstände mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung in der Türkei droht. Hierbei ist zu beachten, dass der Kläger aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassen worden ist. Bei seiner Rückkehr in die Türkei würde er daher als Ausländer einreisen und unter das "Gesetz über Ausländer und Internationaler Schutz" fallen.

Vgl. AA Lagebericht 2022, S. 18 f.

Aufgrund des dabei stattfindenden Registrierungsprozesses würden dem türkischen Staat die oben genannten Besonderheiten in der Person des Klägers bekannt werden, denn es kann vom Kläger nicht erwartet werden, dass er seine Fluchtgründe verschweigt bzw. insoweit den türkischen Behörden die Unwahrheit berichtet. Es ist daher davon auszugehen, dass der Kläger über seine im syrischen Bürgerkrieg bestehenden Verbindungen zur YPG berichtet und darüber ins Visier der türkischen Sicherheitsbehörden gerät. Auch der Umstand, dass sich der Kläger aus der türkischen Staatsangehörigkeit hat entlassen lassen, erhöht insoweit die Verfolgungsgefahr, denn es drängt sich für jeden mit dem Fall befassten Sachbearbeiter der türkischen Behörden die Frage auf, weshalb der Kläger erst die türkische Staatsangehörigkeit aufgibt, um dann als Ausländer bzw. als syrischer Flüchtling in die Türkei einzureisen, um sich dort niederzulassen bzw. den Schutz des türkischen Staates in Anspruch zu nehmen. Ist der Kläger einmal in dieser Weise in den Blick der türkischen Sicherheitsbehörden geraten, ist

nicht von einem fairen und rechtsstaatlichen Verfahren auszugehen. Nach der Einschätzung des Auswärtigen Amtes bestehen in politisierten Strafverfahren, etwa wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in der oder Propaganda für die PKK, erhebliche Zweifel an der richterlichen Unabhängigkeit sowie einer fairen Prozessführung.

Vgl. AA Lagebericht 2022, S. 11.

Hinzu kommt, dass der zur Entscheidung berufene Einzelrichter von der Glaubhaftigkeit der Schilderungen der Ehefrau des Klägers, der Klägerin zu 1 des Verfahrens 22 K 2875/22.A, in Bezug auf den Schwippschwager des Klägers überzeugt ist. Der diesbezügliche Vortrag war zum einen im gesamten Verfahren konstant und wies zu keinem Zeitpunkt Steigerungen, Widersprüchlichkeiten oder andere Umstände auf, die die Glaubhaftigkeit der Schilderungen hätten in Zweifel ziehen können. Zum anderen ergibt sich aus dem Verwaltungsvorgang des Bundesamts im Rücknahmeverfahren des Klägers (Bl. 18 der Beiakte 1) zumindest ein Indiz für die Richtigkeit des Vortrags der Ehefrau des Klägers. Denn danach stammt der an die Ausländerbehörde des Oberbergischen Kreises gerichtete anonyme Hinweis auf die türkische Staatsangehörigkeit des Klägers von einer Person, die in der E-Mail an die Ausländerbehörde als " bezeichnet wird. Nach Aussage der Ehefrau des Klägers heißt der Schwager, von dem die Bedrohungen gegen sie und den Kläger ausgehen, Die Bezeichkönnte daher durchaus darauf schließen lassen, dass der anonyme Hinweis von einer Person mit dem Vornamen " aus der Stadt stammt, und das wiederum lässt es als glaubhaft erscheinen, dass der anonyme Hinweis tatsächlich von dem von der Ehefrau des Klägers benannten Schwager stammt. Hat der Schwager also bereits einmal "bewiesen", dass er dem Kläger Probleme bereiten kann, besteht auch eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für die Annahme, dass ihm dies auch im Falle einer Rückkehr des Klägers in die Türkei möglich sein wird, zumal wegen der in der Vergangenheit bestehenden Verbindungen des Klägers zur YPG aus der Sicht der türkischen Sicherheitsbehörden hinreichende Anknüpfungspunkte für die Einleitung eines Strafverfahrens bestehen und es daher als wahrscheinlich anzusehen ist, dass entsprechende Hinweise des Schwagers von diesen "dankend" aufgenommen werden.

Die vom Bundesamt im Klageverfahren vorgebrachten Argumente überzeugen insgesamt nicht. Das Bundesamt meint, dass der Kläger seine Entlassung aus der türkischen

Staatsangehörigkeit aus asyltaktischen Gründen betrieben habe, um auf diesem Weg den Flüchtlingsstatus behalten zu können. Die aktuelle Situation, wonach er nur noch die syrische Staatsangehörigkeit besitze, habe er selbst sowie in rechtsmissbräuchlicher Absicht herbeigeführt. Aus welchen Gründen der Kläger die Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit betrieben hat, ist jedoch rechtlich unerheblich. Denn die Motivationslage ändert schließlich nichts an der Tatsache, dass der Kläger im nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nur die syrische Staatsangehörigkeit besitzt. Nur dies ist für die nach § 73 Abs. 2 AsylG im Ausgangspunkt maßgebliche Frage, ob dem Kläger aus anderen Gründen Flüchtlingsschutz zuerkannt werden könnte, von Belang. § 73 Abs. 2 AsylG eröffnet im Übrigen dem Bundesamt bei der Rücknahmeentscheidung auch kein Ermessen, bei dessen Ausübung die vermeintlich rechtsmissbräuchliche Aufgabe der türkischen Staatsangehörigkeit zu berücksichtigen wäre. Ungeachtet dessen wäre der Kläger aber auch dann von Verfolgungshandlungen durch den türkischen Staat bedroht, wenn er die türkische Staatsangehörigkeit noch besäße. Denn auch türkische Staatsangehörige werden vom türkischen Staat verfolgt, sofern er diese mit der YPG/PKK in Verbindung bringt. Daher geht auch das Argument des Bundesamts ins Leere, der Kläger sei auch weiterhin auf die Inanspruchnahme des Schutzes der Türkei zu verweisen, weil ihm die Möglichkeit offenstehe, die türkische Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen. Schließlich teilt das Gericht auch nicht die Einschätzung des Bundesamtes, wonach die Glaubwürdigkeit des Klägers dadurch erheblich erschüttert werde, dass er im Rahmen des Anerkennungsverfahrens seine türkische Staatsangehörigkeit bewusst verschwiegen habe. Das Bundesamt meint, dass es ich geradezu aufgedrängt hätte, dass der Kläger die von ihm befürchtete Verfolgung durch den türkischen Staat unter Offenlegung seiner weiteren Staatsangehörigkeit auch im Anerkennungsverfahren vorbringt. Hierbei geht das Bundesamt von dem Idealfall einer in jeder Hinsicht und in jeder Situation rational handelnden Person aus. Zu Ende gedacht bedeutet das Argument des Bundesamts, dass nur eine solche uneingeschränkt rational handelnde Person glaubwürdig ist bzw. sein kann. Dies geht ersichtlich an der (menschlichen) Realität vorbei. Das Verschweigen der türkischen Staatsangehörigkeit mag in der damaligen Situation eine - aus heutiger Sicht falsche Entscheidung gewesen sein. Aus diesem Umstand (allein) jedoch auf die (grundsätzliche) Unglaubwürdigkeit des Klägers zu schließen, blendet die konkreten Umstände des Falles vollständig aus. Der Kläger hatte kurz vor der Flucht nach Deutschland einen Bürgerkrieg erlebt und ist diesem gerade entkommen. In dieser Situation wird es dem Kläger ausschließlich darum gegangen sein; Schutz in der Bundesrepublik zu erhalten, und in seiner Vorstellung mag es so gewesen sein, dass die Angabe der türkischen Staatsangehörigkeit das Ziel, Schutz in der Bundesrepublik zu erhalten, gefährdet hätte. Die Schlussfolgerung des Bundesamts, dem Kläger vor diesem
Hintergrund die Glaubwürdigkeit abzusprechen, wird nach Ansicht des Einzelrichters
dem Kläger bzw. den Umständen, in denen sich der Kläger im Zeitpunkt seiner Asylantragstellung befand, nicht gerecht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

- 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- 3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Auf die ab dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) wird hingewiesen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsan-

wälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 VwGO im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragsschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.



Beglaubigt Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln